

Stuttgart, 17.03.2009

Grundsatzvereinbarung mit der EnBW Regional AG zur Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Einbringung	nicht öffentlich	18.03.2009
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	01.04.2009
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	02.04.2009

**Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem
übernommen.**

Beschlussantrag:

1. Der Grundsatzvereinbarung über die Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der EnBW Regional AG (Anlage) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung der Grundsatzvereinbarung notwendigen Erklärungen abzugeben und die Vorbereitungen für die notwendigen Verträge (z.B. Gesellschaftsvertrag, Betriebsführungsvertrag) zu treffen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

I. Vorgeschichte

Die Stuttgarter Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH (SVV), die im Alleineigentum der Landeshauptstadt Stuttgart steht, hat im Jahr 2002 im Zuge der Veräußerung ihrer Energiebeteiligungen ihre Geschäftsanteile an der TWS GmbH zum Preis von rd. 2,35 Mrd. EUR an die EnBW verkauft. Die TWS GmbH hielt die Beteiligungen von 42,56 % an den Neckarwerken Stuttgart (NWS) und von 9 % an der Energie Baden-Württemberg (EnBW). Die Konzessionsverträge für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme laufen bis zum 31.12.2013. Die LHS erhält hieraus eine jährliche Konzessionsabgabe von rund 50 Mio. EUR.

Die LHS und die EnBW Regional AG (REG) arbeiten seit 2002 partnerschaftlich und vertrauensvoll im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zusammen. Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung hat die REG in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Erneuerung des Wassernetzes und der Wasserspeicher getätigt, um die Qualität, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung auch langfristig zu gewährleisten.

Hierzu wurde seitens der REG eine langfristige Erneuerungs- und Instandhaltungsstrategie erarbeitet, die seit 2003 konsequent umgesetzt wird. Exemplarisch sind folgende Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu nennen: Wasserbehälter Jahnstrasse und Kasernenleitung in Degerloch, Wasserbehälter Mühlbachhof in Stuttgart-Nord, Südleitung 1 in Stuttgart-Ost, Birkenwäldle-Leitung in Feuerbach. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten in Stuttgart, wo 320 Meter Höhenunterschied bewältigt werden müssen, sind Investitionen in die umfangreiche Infrastruktur und Technik aufwendiger als in anderen Städten mit ebener Geländeform. Das Wassernetz in Stuttgart mit seinem 2.500 km langen Rohrnetz ist in 58 Einzelzonen mit 48 Hochdruckbehältern und 40 Pumpwerken aufgeteilt. Diese Investitionsstrategie zahlt sich insoweit aus, dass die Entwicklung der Wasserverluste im Stuttgarter Netz seit 2001 von 9 % auf gegenwärtig rund 7 % abgenommen haben. In Baden-Württemberg liegen die Netzverluste bei durchschnittlich 14 bis 16 %. Aus diesen Kennzahlen kann abgeleitet werden, dass sich das Stuttgarter Wassernetz in einem guten Zustand befindet.

Trotz der hohen Investitionen hat sich der Wasserpreis (netto) seit 2002 mit einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerung von 2,7 % vergleichsweise moderat erhöht. Im Jahrzehnt zuvor betrug die durchschnittliche jährliche Preissteigerungsrate 4,8 %. Im bundesdeutschen Vergleich bewegt sich der seit 15.05.2007 geltende Trinkwasserpreis (39,57 EUR jährlicher Messpreis, 2,19 EUR Mengenpreis je m³) im Mittelfeld. Die Preiserhöhungen resultieren in erster Linie aus dem rückläufigen Wasserverbrauch, was zwar aus ökologischen Gründen sehr erfreulich ist, jedoch

betriebswirtschaftlich angesichts eines mengenunabhängigen hohen Fixkostenanteils in der Wasserversorgung für Infrastruktur und Netzbetrieb zwangsläufig zu einer Erhöhung des Mengenpreises führt. Die Umsatzerlöse aus der Wasserversorgung liegen seit vielen Jahren um die 80 Mio. EUR jährlich.

Mit der Veräußerung der Geschäftsanteile an der TWS GmbH gingen auch die Mitgliedschaften einschließlich der Wasserbezugsrechte und -pflichten in den Wasserzweckverbänden (Bodensee-Wasserversorgung, Landeswasserversorgung, Filderwasserversorgung und Strohgäuwasserversorgung) auf die REG über. Mit Vertrag vom 28.11.2000 wurden der LHS dauerhaft Sitze in den Gremien der Zweckverbände übertragen (beispielsweise je 3 Sitze im Verwaltungsrat und in der Verbandsversammlung der Bodensee-Wasserversorgung, in der Landeswasserversorgung 5 Sitze in der Verbandsversammlung und 4 Sitze im Verwaltungsrat). Die REG hat kein Weisungsrecht gegenüber den von der LHS entsandten Personen.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Rechtsrahmen für die Energieversorgungswirtschaft ist gegenwärtig so gestaltet, dass die Erzeugung, Beschaffung und Handel vollständig dem Wettbewerb unterliegen. Lediglich der Transport und die Verteilung werden durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) reguliert. Über die Höhe der Netznutzungsentgelte, die durch das verteilende Unternehmen von den weiter vertreibenden Unternehmen erhoben werden, wachen die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörden.

Zu beachten ist, dass das EnWG nur für Elektrizität und Gas gilt. Demnach haben Kommunen grundsätzlich das Recht, nach Ablauf der Konzessionsverträge über den Betrieb der Strom- und Gasnetze in ihrem Gebiet zu bestimmen. Nach § 46 Abs. 2 EnWG sind dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung die notwendigen Verteilungsanlagen zu überlassen.

In den Bereichen **Strom und Gas** hat die LHS mit Ablauf des Konzessionsvertrags Ende 2013 auf der Grundlage des EnWG die Möglichkeit, eine Übernahme der Netze durch eine städtische Eigengesellschaft vorzunehmen. Weitere Handlungsalternativen sind die Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrags bzw. die Vergabe an einen neuen Konzessionär, der das Netz ebenfalls nach § 46 Abs. 2 EnWG erwerben kann. Die Vergabe der Konzession muss spätestens zwei Jahre vor Ende des Konzessionsvertrags öffentlich bekannt gemacht werden. Im konkreten Fall wäre dies spätestens der 31.12.2011. Eine Verlängerung des Konzessionsvertrags ohne öffentliche Bekanntmachung ist nicht möglich. Für die Auswahl- und Zuschlagskriterien gibt es weder im EnWG noch in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) entsprechende Vorgaben. Das Vergaberecht ist daher nicht anzuwenden. Eine Vergabe nach dem Höchstgebot ist ausgeschlossen, da die KAV entsprechende Obergrenzen der Konzessionsabgabenermittlung regelt. Grundsätzlich sind daher die Regelungen für Dienstleistungskonzessionen heranzuziehen, wonach die Auswahl- und Zuschlagskriterien von der Kommune festgelegt werden können, sofern die Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Der öffentlichen Bekanntmachung kann ein Musterkonzessionsvertrag sowie weitere Kriterien wie zum Beispiel der Zeitrahmen für die Beseitigung von Störungen, Möglichkeiten kommunaler Einflussnahme,

Investitionsbereitschaft, Anteil regenerativer Energien etc. zu Grunde gelegt werden.

Inwieweit diese rechtlichen Grundlagen im Jahr 2011 weiterhin Gültigkeit haben, ist angesichts der Überlegungen insbesondere auf EU-Ebene derzeit nicht absehbar. Da in den Bereichen Strom und Gas gegenwärtig weder ein Handlungsbedarf noch eine Handlungsmöglichkeit besteht, beabsichtigt die Verwaltung, das Thema im Jahr 2011 erneut aufzugreifen und auf der Grundlage der dann gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen eine umfassende Prüfung aller Handlungsmöglichkeiten und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen unter Hinzuziehung einer externen Beratung zu prüfen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Gemeinderat vor Ende 2011 eine Grundsatzentscheidung zur weiteren Vorgehensweise in den Bereichen Strom und Gas treffen kann.

Die Wasserversorgung unterliegt weder dem EnWG noch gibt es rechtliche Regelungen für die Netzregulierung und die Netznutzungsentgelte. Für den Bereich Wasser gilt bis heute die KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände) aus dem Jahr 1941. Insoweit kann die LHS sowohl heute als auch nach Ablauf des Konzessionsvertrags Ende 2013 eine Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung im Einvernehmen mit der EnBW vornehmen.

III. Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung

Seit Anfang 2008 wurden mit der EnBW Regional AG (REG) Gespräche über die Fortführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Stärkung des Einflusses der LHS auf die Wasserversorgung geführt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnte Einvernehmen über die in der Anlage beigefügte Grundsatzvereinbarung zur Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung erzielt werden. Demnach ist die REG bereit, zum Januar 2010 eine grundlegende Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung vorzunehmen. Die wesentlichen Inhalte sind wie folgt zusammenzufassen:

a) Gemeinsame Gesellschaft zur Neuordnung der Wasserversorgung in Stuttgart

Die LHS und die REG beabsichtigen, ab 01.01.2010 in einer gemeinsamen Gesellschaft, deren Rechtsform noch festzulegen ist, die Wasserversorgung in Stuttgart langfristig sicher zu stellen. Eine gemeinsame Gesellschaft hat den Vorzug, dass sowohl das vorhandene Wissen und die Fachkenntnisse der REG als auch die betriebswirtschaftlichen Synergieeffekte aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Netze erhalten bleiben. Die Gesellschaft soll den Namen „**Stuttgarter Wasserversorgung (SWV)**“ erhalten.

Die REG wird diese Gesellschaft noch im Jahr 2009 alleine gründen und das für die Wasserversorgung in Stuttgart notwendige Wassernetz und die erforderliche weitere Infrastruktur (jeweils Eigentum an Anlagen und Grundstücken) in die Gesellschaft einbringen. Weiterhin werden die bestehenden Kundenbeziehungen von der REG in

die Gesellschaft eingebracht.

Die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV) als Tochter der LHS erhält eine Option zum Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile an der SWV, die zum 01.01.2010 ausgeübt werden soll. Bei der Beteiligung der SVV an der SWV handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, das dem SVV-Aufgabenzweck (Versorgung und Verkehr) entspricht. Im Übrigen sind auch die Energiebeteiligungen in früherer Zeit durch die SVV nicht zuletzt aus Gründen des steuerlichen Querverbundes angesiedelt gewesen, um die steuerliche Verrechnung von Erträgen aus diesem Bereich mit Verlusten aus dem öffentlichen Nahverkehr zu ermöglichen. Der steuerliche Querverbund wurde im Jahressteuergesetz 2009 erstmals gesetzlich verankert.

Der endgültige Wert des von der REG in die SWV eingebrachten Sachanlagevermögens (Wert des Wassernetzes und der betriebsnotwendigen Infrastruktur und Grundstücke) soll von einem gemeinsam auszuwählenden Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Sachzeitwerts des Wassernetzes und der betriebsnotwendigen Infrastruktur, dem Buchwert der Grundstücke sowie der Anteile an den Zweckverbänden bestimmt werden. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmzeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes. Der Gesamtwert beträgt nach vorläufigen Ermittlungen der EnBW rund 160 Mio. EUR.

Für den Geschäftsanteil von 50 % wird daher von einem vorläufigen Wert, ohne Berücksichtigung von eventuell ebenfalls einzubringenden Verbindlichkeiten, in Höhe von max. 80 Mio. EUR ausgegangen. Werden Verbindlichkeiten in die SWV eingebracht, reduziert sich der Kaufpreis für den 50 %-igen Geschäftsanteil entsprechend.

Der Versorgungsauftrag und die Wasserlieferung im Gebiet der LHS liegen ab 01.01.2010 bei der SWV.

b) Wechsel der Mitgliedschaften in den Wasserzweckverbänden

Die SWV soll zum 01.01.2010 mit allen Rechten und Pflichten anstelle der REG Mitglied der Zweckverbände Bodensee-Wasserversorgung (BWV), Landeswasserversorgung (LW), Filderwasserversorgung (FiWaV) und Strohgäuwasserversorgung (StroWaV) werden. Die REG soll als Mitglied aus den Zweckverbänden ausscheiden. Die bisherigen Bezugsrechte und Beteiligungsquoten der REG werden auf die SWV übergehen. Die eigentlichen Wasserentnahmerechte bzw. wasserrechtlichen Genehmigungen liegen originär bei den Zweckverbänden.

Der Wechsel in den Mitgliedschaften von der REG zur SWV erfolgt ohne Aufpreis und bedarf der Zustimmung der jeweiligen Verbandsversammlungen.

Die REG soll künftig über die SWV je einen Vertreter in die Verwaltungsräte von BWV (der SWV werden 7 Sitze zustehen zuzüglich des von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsvorsitzenden/Stellvertreters) und LW

(der SWV werden 5 Sitze zustehen zuzüglich des von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsvorsitzenden/Stellvertreters) sowie in den Verbandsversammlungen von FiWaV und StroWaV entsenden.

c) Wasserpreis

Die SWV ist zukünftig unter anderem für die Festlegung des Wasserpreises sowie die Entscheidung über den Investitions- und Wirtschaftsplan verantwortlich. Die Festlegung des Wasserpreises soll auch zukünftig auf der Grundlage der in der öffentlichen Wasserversorgung üblichen Kalkulationsmethode erfolgen.

d) Konzessionsverträge

Die SWV soll von der LHS einen Konzessionsvertrag für Wasser über 15 Jahre (01.01.2010 bis 31.12.2024) erhalten. Der Konzessionsvertrag soll eine definierte Endschaftsklausel erhalten und die steuerlichen Vorschriften bezüglich der Konzessionsabgabe beachten. Der bestehende Konzessionsvertrag mit der REG endet bezüglich des Wassers vorzeitig zum 31.12.2009.

e) Geschäfts- und Betriebsführung der SWV

Die SWV soll zwei Geschäftsführer erhalten. Das Vorschlagsrecht für die kaufmännische Geschäftsführung soll bei der LHS, für die technische Geschäftsführung bei der REG liegen. Die REG oder eine zu gründende Tochter der REG soll im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Führung des operativen Geschäftsbetriebs betraut werden. Dies kann nach § 10 Abs. 1 Vergabe-Verordnung ausschreibungsfrei erfolgen, da die zu gründende Tochter der REG als verbundenes Unternehmen mindestens 80 % ihrer Umsätze mit der SWV generieren wird. Die Vergütung für die Geschäftsbesorgung ist einvernehmlich und auf der Grundlage der in der öffentlichen Wasserversorgung üblichen Preiskalkulation vorzunehmen.

f) Erwerbsrechte für die restlichen Geschäftsanteile

Die LHS/SVV ist berechtigt, die restlichen Geschäftsanteile der REG an der SWV ganz oder teilweise zu erwerben, wenn

- sich die Eigentumsverhältnisse bei der EnBW AG dergestalt ändern, dass keine mehrheitlich öffentlich-rechtliche Eigentümerstruktur mehr vorliegt (Change of control-Klausel) oder
- sich rechtliche Vorgaben (z.B. EU-Recht) wesentlich ändern, die eine Mehrheit der Gesellschafteranteile oder das Alleineigentum der LHS bzw. der SVV erforderlich machen.

Darüber hinaus hat die REG ein Andienungsrecht für ihre Geschäftsanteile bei Beendigung des Wasserkonzessionsvertrages. Darüber hinaus soll ein gegenseitiges Vorkaufsrecht gelten, sofern Geschäftsanteile an einen Dritten veräußert werden sollen.

IV. Erwerb und Finanzierung der Geschäftsanteile durch die SVV

Die Stuttgarter Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH (SVV) steht im Alleineigentum der Landeshauptstadt Stuttgart. Die SVV verfügt gegenwärtig über drei Beteiligungen: Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB), Hafen Stuttgart GmbH (HSG) und Netcom. Bis zum Verkauf der Energiebeteiligungen waren auch diese im Portfolio der SVV, um einen steuerlichen Querverbund herzustellen.

Aus dem Veräußerungserlös der Energiebeteiligungen sind in der Kapitalrücklage der SVV 550 Mio. EUR verblieben, die in Spezialfonds in analoger Anwendung der Anlagerichtlinien der LHS angelegt wurden. Aus den Erträgen der Spezialfonds und den Gewinnausschüttungen der HSG wurde auf Ebene der SVV der Verlust der SSB von jährlich bis zu 25 Mio. EUR ausgeglichen. Die Spezialfonds der SVV haben seit Auflegung im Jahr 2002 eine jährliche Rendite von 4,17 % erzielt. In den Jahren 2007 bzw. 2008 beträgt die Rendite aufgrund der Turbulenzen an den Finanzmärkten 2,32 % bzw. 2,54 %. Der Marktwert der Spezialfonds von nominal 550 Mio. EUR beträgt zum 31.12.2008 619 Mio. EUR.

Die SVV verfügt folglich über ausreichende finanzielle Ressourcen, um den Kaufpreis von bis zu 80 Mio. EUR für den Geschäftsanteil von 50 % an der SWV zu finanzieren. Da es sich bei der SWV um eine wirtschaftliche Unternehmung handelt und eine entsprechende Kapitalverzinsung in der Kalkulation des Wasserpreises enthalten ist, kann von einer Ausschüttung in Höhe von mindestens 4 % auf das eingesetzte Kapital ausgegangen werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Rendite der Spezialfonds, ohne dass dabei Risiken aus der Entwicklung der Finanzmärkte gegeben sind. Durch die Einbindung der SWV-Beteiligung in den steuerlichen Querverbund und die Verrechnung mit den Verlusten aus dem öffentlichen Nahverkehr erfolgt dies teilweise ertragssteuerneutral.

V. Weitere Vorgehensweise

Bei einer positiven Entscheidung des Gemeinderats wird die Verwaltung gemeinsam mit der REG die notwendigen Vertragsgrundlagen für die Umsetzung der Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung erarbeiten bzw. in Auftrag geben. Dazu gehören die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung des Werts des Sachanlagevermögens sowie die Erarbeitung des Gesellschafts- sowie des Konzessionsvertrags. Ebenso soll ein Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung für die SWV erstellt werden. Die Verträge werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Darüber hinaus sollen in Gesprächen mit den Wasserzweckverbänden die Einzelheiten für den Wechsel der Mitgliedschaften von der REG zur SWV geklärt werden.

Der Aufsichtsrat der SVV wird sich in seiner Sitzung am 21.04.2009 ebenfalls mit der Grundsatzvereinbarung befassen.

Mit dieser Vorlage sind die nachstehenden Anträge erledigt, soweit nicht eine ergänzende Beantwortung erfolgte:

- 19/2009 Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
- 40/2009 SPD-Gemeinderatsfraktion
- 47/2009 CDU-Gemeinderatsfraktion
- 101/2009 Stadträtin Küstler (DIE LINKE)
- 114/2009 SPD-Gemeinderatsfraktion

Dr. Wolfgang Schuster

Anlage
Grundsatzvereinbarung zur Neuordnung der Stuttgarter Wasserversorgung

Erledigte Anträge/Anfragen:

Finanzielle Auswirkungen
<Finanzielle Auswirkungen>

Anlagen

